

**Anweisung  
über die Anwendung von Normativen  
in den Heimen der Jugendhilfe**

**vom 27. Januar 1981**

Zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen in den Heimen der Jugendhilfe werden geltende Normative erhöht.

Im einzelnen wird folgendes bestimmt:

**Geltungsbereich**

Diese Anweisung gilt für Kinder und Jugendliche in den Heimen der Jugendhilfe, für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche in anderen Einrichtungen sowie für Kinder und Jugendliche, die von den Organen der Jugendhilfe betreut werden und sich auf Grund von physisch-psychischen Schädigungen in Internaten des Sonderschulwesens oder in den Sonderschulen der Einrichtungen des Gesundheitswesens befinden.

**I**

**Normative in Heimen der Jugendhilfe**

<b>1. Normative für Verpflegung</b>		
1.1. Kinder von 3 bis 6 Jahren	pro Tag	4,00 M
1.2. Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahren	pro Tag	4,50 M
1.3. Jugendliche von 14 bis 16 Jahren	pro Tag	4,50 M
1.3.1. ab 01. 01. 1983	pro Tag	5,00 M
1.4. Jugendliche von 16 bis 18 Jahren	pro Tag	4,50 M
1.4.1. ab 01. 01. 1982	pro Tag	5,00 M
<b>2. Normative für Bekleidung</b>		
2.1. Jährliche Ausstattung		
— Kinder von 3 bis 6 Jahren	pro Jahr	600,00 M
— Kinder von 6 bis 10 Jahren	pro Jahr	700,00 M
— Kinder von 10 bis 12 Jahren	pro Jahr	900,00 M
— Kinder von 12 bis 18 Jahren	pro Jahr	1 000,00 M
— Jugendliche im Arbeitsrechtsverhältnis	pro Jahr	400,00 M
2.2. Einmalige Ausstattung		
— Anlässlich der Jugendweihe für alle Jugendlichen		500,00 M
<b>3. Normative für Geschenke</b>		
3.1. Für alle Kinder und Jugendlichen	pro Jahr	60,00 M
3.2. Anlässlich der Jugendweihe für alle Jugendlichen		50,00 M
<b>4. Normative für Taschengeld</b>		
4.1. Schüler Klasse 1 bis 4	pro Monat	5,00 M
4.2. Schüler Klasse 5 bis 8	pro Monat	8,00 M
4.3. Schüler Klasse 9 bis 12	pro Monat	10,00 M
<b>5. Normative für Spielzeug und Beschäftigungsmaterial</b>		
5.1. Vorschulkinder und Schüler	pro Jahr	50,00 M
5.2. Jugendliche im Lehr- o. Ausbildungsverhältnis	pro Jahr	20,00 M

<b>6.</b>	<b>Normative für die Feriengestaltung</b>		
6.1.	Kinder von 3 bis 6 Jahren	pro Jahr	60,00 M
6.2.	Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren	pro Jahr	80,00 M
<b>7.</b>	<b>Normative für Körperpflege</b>		
7.1.	Kinder von 3 bis 12 Jahren	pro Jahr	70,00 M
7.1.1.	ab 01. 01. 1983	pro Jahr	100,00 M
7.2.	Kinder <sup>2</sup> u. Jugendliche von 12 bis 18 Jahren	pro Jahr	80,00 M
7.2.1.	ab 01. 01. 1983	pro Jahr	120,00 M
<b>8.</b>	<b>Normative für kulturelle Betreuung</b>		
8.1.	Kinder von 3 bis 6 Jahren	pro Jahr	30,00 M
8.2.	Kinder u. Jugendliche von 6 bis 18 Jahren	pro Jahr	50,00 M
<b>9.</b>	<b>Normative für Schulmaterial</b>		
9.1.	Schüler Klasse 1	pro Jahr	75,00 M
9.1.1.	ab 01. 01. 1983	pro Jahr	80,00 M
9.2.	Schüler Klassen 2 und 3	pro Jahr	35,00 M
9.3.	Schüler Klasse 4	pro Jahr	90,00 M
9.3.1.	ab 01. 01. 1983	pro Jahr	125,00 M
9.4.	Schüler Klassen 5 und 6	pro Jahr	50,00 M
9.5.	Schüler Klasse 7	pro Jahr	180,00 M
9.6.	Schüler Klassen 8 bis 12	pro Jahr	65,00 M
<b>10.</b>	<b>Besondere Normative für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche</b>		
10.1.	Für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche bei Ent- lassung in eine fremde Familie  vor Erreichen der Volljährigkeit — als einmalige Unterstützung bis zu		1 000,00 M
	Diese Mittel sind als Zuschuß für Bekleidung und Wäsche, gegebe- nenfalls auch für Möbel zu ver- wenden.		
10.2.	Für elternlose und familiengelöste Jugendliche bei Unterbringung zur schulischen und beruflichen Ausbildung in Lehrlingswohnhei- men, Internaten der EOS, der Hoch- und Fachschulen oder in anderen Ausbildungseinrichtun- gen — als einmalige Unterstützung bis zu		1 000,00 M

Diese Mittel sind für Wäsche, Bekleidung und für persönliche Gegenstände, die für die Ausbildung bzw. des Studiums erforderlich sind, zu verwenden.

- 10.3. Für elternlose und familiengelöste Jugendliche aus Heimen der Jugendhilfe, die sich in Lehrlingswohnheimen, Internaten der EOS, der Hoch- und Fachschulen oder in anderen Ausbildungseinrichtungen befinden, bis zum Abschluß der begonnenen Ausbildung (sofern ihre materielle Sicherstellung durch Rente, Unterhalt, Lehrlingsentgelt, Stipendien und Ausbildungsbeihilfen nicht gewährleistet ist)  
— Zuschüsse für Bekleidung pro Jahr bis zu 1 000,00 M
- 10.4. Für elternlose und familiengelöste Jugendliche, die sich in Heimen der Jugendhilfe, Lehrlingswohnheimen, Internaten der EOS, der Hoch- und Fachschulen oder in anderen Ausbildungseinrichtungen befinden, bei Erreichen der Volljährigkeit  
— als einmalige Unterstützung bis zu 2 000,— M
- Diese Mittel sind für die Schaffung notwendiger materieller Bedingungen im Sinne einer Erstausrüstung zur Verfügung zu stellen. Dazu können Bekleidung, Wäsche, Hausratsgegenstände, Möbel u. ä. gehören.  
Über Höhe und Verwendung der Mittel entscheiden der Leiter der Einrichtung gemeinsam mit dem Leiter des für den Minderjährigen zuständigen Referats Jugendhilfe. Vorher ist mit dem Jugendlichen und seinem Erziehungsberechtigten oder Vormund über die notwendigen Anschaffungen und die zweckmäßige Verwendung der Mittel zu beraten.
- 10.5. Für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche in Heimen der Jugendhilfe zusätzlich für Geschenke pro Jahr 40,00 M

## II

1. Die besonderen Normative für in Heimen der Jugendhilfe lebende elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche gelten mit Ausnahme der Ziffer 10.5. auch für solche, die in Lehrlingswohnheimen, Internaten der EOS, der Hoch- und Fachschulen oder anderen der schulischen und beruflichen Ausbildung sowie ihrer Entwicklung dienenden Einrichtungen untergebracht sind.
2. Für die unter Ziffer II 1. genannten Minderjährigen, über die ein Organ der Jugendhilfe die Vormundschaft führt, sind für Geschenke und zur Anerkennung guter Leistungen bis zu 60,00 M pro Jahr vorzusehen.
3. Die zu zahlende Unterstützung und die Zuschüsse sind bei den zuständigen Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe im Kapitel 51026 zu planen.
4. Über Höhe und Verwendung der Mittel entscheiden die Leiter der Referate Jugendhilfe nach Beratung im Vormundschaftsrat bei Beachtung der Vorschläge der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen.

## III

### **Anwendung von Normativen der Heime der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche in Internaten des Sonderschulwesens**

Die Normative der Heime der Jugendhilfe für Bekleidung, Jugendweihe, Geschenke, Taschengeld, Schulmaterial, Körperpflege und die besonderen Normative für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche sind auch für Kinder und Jugendliche anzuwenden, die von den Organen der Jugendhilfe betreut werden und sich auf Grund von physisch-psychischen Schädigungen in Internaten des Sonderschulwesens oder in den Sonderschulen der Einrichtungen des Gesundheitswesens befinden.

## IV

Diese Anweisung tritt am 01. Januar 1981 in Kraft.

Das Normativ in Ziffer I, 1.4.1. tritt ab 01. Januar 1982, die Normative in Ziffer I, 1.3.1., 7.1.1., 7.2.1., 9.1.1. und 9.3.1. treten ab 01. Januar 1983 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 27. August 1975 über die Anwendung von Normen in den Heimen der Jugendhilfe außer Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1981

**Der Minister für Volksbildung**  
M. Honecker